



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 01 vom 12.01.2018

Wer möchte sich als Schöffe bewerben?

Was sind Schöffen?

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die als Vertreter des Volkes bei den Verhandlungen der Amts- und Landgerichte gegen Erwachsene und Jugendliche in Strafsachen mitwirken. Ihre Stimme hat das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Die Schöffen sollen dabei ihr Rechtsempfinden und ihre Berufs- und Lebenserfahrung einbringen.

Eine Wahlperiode erstreckt sich immer über 5 Jahre, die nächste von 2019 – 2023.

In der Regel sollen Schöffen nicht mehr als 12 Sitzungstage pro Jahr wahrnehmen müssen. Der Schöffe erhält dafür eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Auslagen.

Wer kann Schöffe werden?

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen deutsche Staatsangehörige sein und am Stichtag 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahren alt sein.

Sie sollen einen guten Leumund haben und über soziale Kompetenz, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen. Auch Objektivität, Unvoreingenommenheit, Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit sowie körperliche Eignung für den teilweise anstrengenden Sitzungsdienst sind wichtig. Vor allem müssen sie sich aber der Verantwortung bewusst sein, die sie übernehmen, wenn sie über Menschen richten.

Wer sich speziell als Jugendschöffe bewerben möchte, sollte darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Wie und wo kann man sich bewerben?

Bewerben kann man sich ab sofort bis zum 13.04. 2018

bei der Stadtverwaltung Wittichenau.

Das **Bewerbungsformular** und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.schoeffenwahl.de.

Sie können es aber auch bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung, Frau Künze erhalten bzw. anfordern (☎ 755-36, ✉ simone.kuenze@wittichenau.de oder persönlich im Rathaus, Zimmer 7).

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Frau Künze jederzeit zur Verfügung.

Bewerbungen als Jugendschöffe sind an das Landratsamt Bautzen zu richten.

Wie läuft das Wahlverfahren ab?

Die Stadtverwaltung stellt aus den Bewerbungen eine Vorschlagsliste zusammen, über die der Stadtrat dann einen Beschluss zu fassen hat (voraussichtlich am 25.04.2018). Danach wird die Schöffenvorschlagsliste nach Bekanntmachung im Amtsblatt für fünf Werktage öffentlich ausgelegt, so dass noch Einsprüche durch die Bevölkerung möglich sind. Spätestens bis zum 15.08.2018 muss die Vorschlagsliste beim Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes eingereicht werden, der aus diesen Wahlvorschlägen dann die Haupt- und Hilfsschöffen für die nächste 5jährige Amtsperiode auswählt.

Wenn wir Ihr Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit geweckt haben und Sie die dafür nötige Eignung mitbringen, dann bewerben Sie sich!

Wittichenau, 09.01.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet am

Donnerstag, den 18.01.2018 von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 12, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen über das Büro des Bürgermeisters möglich.



Herzlich willkommen
Witamy was
zum
Tag der offenen Tür
Dzień wotewrjonych duri
an der
Oberschule „Korla Awgust Kocor“
Wittichenau
am
Samstag, 20.01.2018
10:00 - 13:00 Uhr



PO SERBSKICH
SLĚDACH
SPURENSUCHE

PTAČI KWAS 2018

VOGELHOCHZEIT

27.01. RADWOR · RADIBOR z rejemi mit Tanz
19.30 Slavia

28.01. SLEPO · SCHLEIFE
16.00 kulturny centrum · Kulturzentrum

02.02. KULOW · WITTICHENAU
19.30 wjacezaměrowa hala · Mehrzweckhalle

03.02. CHRŮŠÍCY · CROSTWITZ z rejemi mit Tanz
16.00 / 19.30 Jednota

04.02. BUKECY · HOCHKIRCH
16.00 Balowy dom · Ballhaus

10.02. BUDYŠIN · BAUTZEN z rejemi mit Tanz
16.00 / 19.30 SLA · SNE

11.02. BUDYŠIN · BAUTZEN
16.00 SLA · SNE



(03591) 35 80 111
www.ansambl.de

Einladung

„HELAU“ – liebe Faschingsbarbetreiber!

Wir laden alle „altbewährten“ Faschingsbarbetreiber, aber auch jene, die eventuell das erste Mal eine solche Bar betreiben möchten, zu einem Beratungs- und Informationsgespräch ein.

Termin: Montag, den 29.01.2018 Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Rathaus / Ratssaal

Die notwendigen Anträge („Antrag auf Genehmigung einer Faschingsbar“ und „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass“) sind auf unserer Internetseite www.wittichenau.de ♦ Formulare ♦ zu finden oder im Gewerbeamt der Stadtverwaltung Wittichenau, Zimmer 4, erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- bzw. Regenwasserzählern zur Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird – wie jedes Jahr – allen Hauseigentümern eine Selbstablesekarte zusenden und um Meldung der Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler bitten.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird die auf dieser Basis zum 31.12. hochgerechneten Zählerstände von der ewag Kamenz übernehmen und zur Berechnung der Abwassergebühren verwenden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen **privaten Wasserzähler** haben, der für die **Abwassergebührenabrechnung relevant** ist (**Garten-, Brunnen- oder Regenwasserzähler**), bitten wir um Ablesung des Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung **bis spätestens 20.01.2018** an die Stadtverwaltung.
Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch sofort erfolgen.

Sie können den Zählerstand unter Angabe des **Ablesedatums** telefonisch melden (755-36), faxen (70256), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de), in den Rathausbriefkasten einwerfen oder im Rathaus, Zimmer 7, bei Frau Künze abgeben.

Wittichenau, 21.11.2017

Georg Brösan
Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser

Öffentliche Bekanntmachung

eines Grundsatzbeschlusses zum Inkrafttreten neuer Abwassergebührensätze ab 01.01.2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 06.12.2017 einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 07 / 06 / 2017

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, dass aufgrund des Ablaufens der alten Kalkulationszeiträume im Bereich aller vier öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- zentrale Abwasserbeseitigung Wittichenau, Brischko, Keula, Neudorf, Spohla, Maukendorf,
- zentrale Abwasserbeseitigung Kotten,
- dezentrale Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
- Einleitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen (Rachlau, Saalau, Dubring jeweils teilweise)

zum 01.01.2018 neue Gebührensätze in Kraft treten werden.

Da die erforderlichen Nach- und Neukalkulationen erst nach dem 01.01.2018 beschlussreif vorliegen werden, wird durch die Bekanntmachung dieses Grundsatzbeschlusses sichergestellt, dass die neukalkulierten Gebührensätze und die entsprechenden Änderungen der Gebührensatzungen auch im Falle einer Gebührenerhöhung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten können.

Wittichenau, 07.12.2017

Markus Posch, Bürgermeister
2 Amtsblatt Wittichenau



bautzen
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
Amt für Bodenordnung, Vermessung
und Geoinformation
Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

**Bodenordnungsverfahren Hoske (Eigenheim)
Stadt Wittichenau
Verfahrensnummer 250469 (340201)**

Geschäftszeichen:
62.4-780.4322:250469<10.400

I. Anordnung der Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes

vom 04.01.2018

- Die Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Bautzen ordnet aufgrund § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) i. V. m. § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), in den jeweils geltenden Fassungen, die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes an den am Bodenordnungsverfahren beteiligten Flurstücken und selbständigem Gebäudeeigentum an.
- Die Anordnung erstreckt sich auf dingliche Rechte an den Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte, bestehend aus den Flurstücken 247, 248, 250/1, 250/2, 251, 252, 257 und 263 der Gemarkung Hoske Flur 1, Stadt Wittichenau, sowie den Gebäudegrundbuchblättern Nr. 366 und Nr. 367 des Grundbuchs von Hoske.
- Bis zum Abschluss des eingeleiteten Verfahrens zur Bodenordnung darf nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde über dingliche Rechte an den Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte verfügt werden (Anordnung der Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes).

II. Begründung

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 53 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. S. 1429), jeweils in den heute geltenden Fassungen, für die Anordnung der Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes zuständig.

Gemäß § 13 GBBerG ist die Flurbereinigungsbehörde in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG befugt, dingliche Rechte an Grundstücken im Verfahrensgebiet und Rechte an einem ein solches Grundstück belastenden Recht aufzuheben, zu ändern oder neu zu begründen. Die Bestimmung über die Eintragung eines Zustimmungsvorbehalts für Veräußerungen in § 6 Abs. 4 des Bodensonderungsgesetzes ist dabei entsprechend anzuwenden.

Mit Beschluss vom 08.12.2006 ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach §§ 56 i. V. m. 64 LwAnpG bestandskräftig angeordnet worden, so dass ein Verfahren nach § 13 GBBerG regelmäßig eingeleitet ist.

Bis zum Abschluss des Bodenordnungsverfahrens kann daher nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde über dingliche Rechte an dem Grundstück oder grundstücksgleiche Rechte verfügt werden.

Die Anordnung der Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes sichert die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens und zugleich die betroffenen Gebäudeeigentümer und Nutzer, deren Rechte nicht im Grundbuch eingetragen sind, vor einem Rechtsverlust durch gutgläubigen Erwerb des Eigentums am Grundstück schützen (vgl. § 6 Abs. 4 BoSoG, §§ 111 Abs. 1, 121 SachRBerG).

Die Anordnung der Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes steht im Ermessen der zuständigen Flurbereinigungsbehörde (§ 6 Abs. 4 BoSoG) und ist im vorliegenden Fall geboten.

Im Rahmen der Ermessensabwägung ist zu beachten, dass durch die Anordnung ein sachgerechter, am Stand der jeweiligen privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse orientierter Ablauf des Neuordnungsverfahrens gewährleistet werden soll. Dazu ist es erforderlich, die Inhaber dinglicher Rechte oder grundstücksgleicher Rechte, die nicht im Grundbuch vermerkt sind, vor einem gutgläubigen lastenfreien Erwerb durch Dritte zu schützen. Demgegenüber hat das Interesse des Grundstückseigentümers auf einen Verzicht auf die Anordnung zurückzutreten. Dessen Rechtsposition wird durch den Zustimmungsvorbehalt nicht geändert oder verschlechtert.

Die Behörde muss einer beabsichtigten Verfügung über die Flurstücke oder Gebäude zustimmen, wenn dadurch die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird und ein gutgläubiger Erwerb eines Dritten ausgeschlossen ist (§ 6 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz BoSoG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.

Siegel

gez. Björn Schober
Teamleiter
Sachgebiet Flurneuordnung

Die Feuerwehr informiert:

Anliegerpflichten zum Freihalten von Hydranten bei Eis und Schnee

Im Winter wird immer wieder festgestellt, dass ein großer Teil der für die **Entnahme von Löschwasser benötigten** Hydranten vereist und oft mit Schnee bedeckt sind.



Abbildung 1: verschneiter Unterflurhydrant

Hydranten liegen meist auf Gehwegen in Fahrbahnnähe und werden beim Schneeräumen nicht nur übersehen, sondern oft noch bis zu einem Meter hoch mit Eis und Schnee zugedeckt. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bildet der tauende und wieder gefrierende Schnee einen dicken Eispanzer und macht der Feuerwehr die Löschwasserentnahme fast unmöglich. Eine hierdurch verzögerte Brandbekämpfung kann unter Umständen Menschenleben kosten und hohe Sachschäden verursachen.

Hauseigentümer, Hausverwaltungen und Hausmeister möchten wir daher daran erinnern, unbedingt die Hydranten für die Feuerwehr von Eis und Schnee freizuhalten.

Die Verpflichtung der Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen (Anlieger) sowie Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung Berechtigte ergibt sich aus den §§ 2, 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 06.02.2014.

Die Winterwartung beinhaltet nicht nur die Verpflichtung, die Gehwege von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

Sie umfasst auch die Verpflichtung, Hydranten stets von Eis, Schnee und Schmutz freizuhalten.



Abbildung 2: verschneites Hydrantenhinweisschild

Die Verpflichtung zum Freihalten gilt im Übrigen auch für Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Schalt- und Absperrrichtungen von öffentlichen Versorgungseinrichtungen (z. B. Schieber für Wasser- und Gasleitungen) sowie Verkehrszeichen.

Hydranten werden durch 25 x 20 Zentimeter große weiße Schilder mit rotem Rand kenntlich gemacht. Hinter dem „H“ für Hydrant ist der Wasserrohrdurchmesser (in Millimetern - mm) und darunter die Entfernung des Hydranten vom Hydrantenhinweisschild (in Metern - m) angegeben (siehe Abbildung).

Der Hydrant befindet sich 8,4 Meter vor dem Schild und 3,1 Meter nach links.

Die Anlieger werden gebeten, im eigenen Interesse sowie der Interesse der Nachbarn die Hydranten darüber hinaus auf die korrekte Beschilderung und deren Zustand zu prüfen und Mängel, z. B. fehlende Hydrantenhinweisschilder, Undichtigkeiten, etc., der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau schriftlich zu melden.



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Uhyst – Drehna

VKZ 260411

Landkreis: Görlitz
Gemeinden: Boxberg/O.L.
Gemarkungen: Uhyst, Drehna, Mönau

Landkreis: Bautzen
Gemeinden: Lohsa
Gemarkungen: Lippen

Ladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren (Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigten) werden hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz zur Wahl des Vorstandes der **Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Uhyst - Drehna** geladen.

Die Wahl findet am

Mittwoch, dem 28. Februar 2018 um 18:30 Uhr
im Gasthaus „Drei Linden“ Uhyst
in 02943 Boxberg/O.L., Hauptstraße 6

statt.

- Tagesordnung:
- I. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und der Grundsätze des Wahlverfahrens
 - II. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
 - III. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie brauchen weder am Flurbereinigungsverfahren beteiligt, noch Landwirte zu sein. **Personen, die Interesse an der Vorstandstätigkeit haben und sich zur Wahl stellen möchten, werden gebeten, sich vorab bei der Flurbereinigungsbehörde zu melden.** (Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Sachgebiet Flurbereinigungsbehörde Nord, Postfach 300152, 02806 Görlitz, Tel. 03585 / 44-2920, wolfram.worm@kreis-gr.de)

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, wobei gemeinschaftliche Eigentümer als ein Teilnehmer gelten. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, sind sie von der Wahl ausgeschlossen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst Teilnehmer sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Jeder anwesende Wahlberechtigte, sei er Teilnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, hat nur e i n e Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Mit seiner Stimme kann er insgesamt 8 Personen wählen.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen. Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Löbau, 13.12.2017


Thomas Kipke
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde



Schon wieder können wir unsere Spendenliste erweitern!

Sorbische Trachten für einen kompletten Brautzug anfertigen zu lassen, das ist das große Vorhaben der Krabat-Grundschule gemeinsam mit dem Schulverein, denn hier werden noch sorbische Traditionen gelebt.

Mit den vielen Spenden die bereits auf dem Konto des Schulvereins oder auch im Sekretariat der Grundschule eingegangen sind konnten wir in kurzer Zeit unser Ziel erreichen!
Wir danken allen von Herzen, die uns mit Ihren Spenden dabei geholfen haben:



- | | |
|---|--------------------------------------|
| ☺ Familie Rehor | ☺ Bauplanungsbüro Gumpert |
| ☺ Scholze Haustechnik GmbH | ☺ Apotheke Marlies Graudußus |
| ☺ Anne und Thomas Menzel | ☺ Modehaus Hantschke Frau Küpferling |
| ☺ MKH Agrar-produkte GmbH | ☺ Sanitär/ Heizung Schnabel, Ingolf |
| ☺ Gudrun Scholze | ☺ Zscheschang, Gerold |
| ☺ Doreen Brückner | ☺ Retschke/ Zschornack |
| ☺ Frank Zschorlich | ☺ EVSE Werner, Thomas |
| ☺ Elisabeth Waury | ☺ Klasse 4a und Klasse 4c (2016/17) |
| ☺ Ostsächsische Sparkasse Dresden | ☺ Familie Schierack |
| ☺ Manuela Uhlig | ☺ Regiobus Oberlausitz GmbH |
| ☺ Bianca und Michael Zschorlich | ☺ Familie Kitz |
| ☺ Clemens Zschorlich | ☺ Familie Wocko |
| ☺ Raumausstatter Graf/Maiwald | ☺ Carola Robel |
| ☺ Mathias und Marleen Kockert | ☺ Regina und Joachim Kochta |
| ☺ Christiane Kubaink-Diener | ☺ Ingenieurbüro Jatzwauk |
| ☺ Anne Waury | ☺ Lehrerkollegium |
| ☺ Gothaer Versicherungen | ☺ Regionalbus Oberlausitz GmbH |
| ☺ Schuster- Daten- und Sicherheitstechnik | ☺ Romy und Thomas Wocko |

DANKESCHÖN!

Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im Jahr 2018

Werte Bürgerinnen und Bürger, die Stadtverwaltung Wittichenau gibt bekannt, dass das Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2,

**an folgenden Samstagen in der Zeit
von 09.00 – 11.00 Uhr**

**(06.01., 03.02., 03.03., 07.04., 05.05., 02.06., 07.07.,
04.08., 08.09., 06.10., 10.11., 01.12.2018)**

für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen **geöffnet ist.**

Bitte legen Sie generell bei der Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen sowie Kinderausweisen die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vor.

Markus Posch, Bürgermeister

bautzen
budyšin
DER LANDKREIS

Weihnachtsbaum ade! So können Sie Ihren alten Weihnachtsbaum entsorgen.

Für die Entsorgung von ausgedienten Weihnachtsbäumen sind folgende Wege möglich:

1. Selbstverständlich können die Bäume selbst kompostiert werden.
2. Die Bäume können auch vollständig abgeputzt und zerkleinert in die Bio-Tonne gegeben werden.
3. Außerdem besteht im Januar für jedermann die Möglichkeit, seinen Weihnachtsbaum an dem jeweils für den Ort zutreffenden Tag der Rest- oder Bioabfallentsorgung außerhalb des Grundstückes bereitzulegen.

Hierbei sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

- Der Baum muss unbedingt zusammen mit einer Rest- oder Biomülltonne bereitgestellt werden.
- Bei der Bereitstellung zur Bioabfallabfuhr muss der Baum vollständig abgeputzt sein. Bei der Restabfallabfuhr kann der Baum „so wie er ist“ bereitgestellt werden.
- Bäume bis 1,50 m Höhe werden im Ganzen mitgenommen. Größere Bäume sollten bitte entsprechend zerteilt werden, Äste bitte nicht absägen.
- Bündel von losem Reisig oder Ästen werden nicht mitgenommen.
- Die Mitnahme erfolgt ausschließlich im Januar.

Für später zur Entsorgung anfallende Bäume muss eine der Varianten 1 oder 2 gewählt werden. Eventuell in den Gemeinden zusätzlich getroffene Regelungen bleiben hiervon unberührt

Am Montag, 08.01.2018 nahm die Krabat-GS erstmalig am Sächsischen Informatikwettbewerb teil, der bereits zum 22. Mal unter Schirmherrschaft des Kultusministeriums ausgetragen wurde. Der Wettbewerb richtet sich vor allem an informatikinteressierte Schüler. Für die verschiedenen Schularten wurden auch verschiedene Wettbewerbssteile ausgerichtet.

Krabat-Grundschüler nehmen erstmalig am Informatikwettbewerb teil



Im Grundschulbereich lag der Fokus beim kreativen Nutzen von Computern, z. B. das Erstellen eines Steckbriefs. Anspruchsvolle Aufgaben mussten beim Wettbewerb zum Thema Olympische Winterspiele gelöst werden. Darauf hatten sich von der Krabat-GS 14 Kinder aus den Klassen 3 und 4 im Rahmen des Ganztagsangebotes vorbereitet. Jetzt warten alle gespannt wie die Ergebnisse sein werden und wer es geschafft hat an der 2. Stufe teilzunehmen. Aber auch nach dem Wettbewerb geht es weiter mit dem Ganztagsangebot, denn es gibt noch so viel am Computer zu entdecken. Dörthe Retschke, GTA Informatikwettbewerb



**Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau**

**Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256**

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

**Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz**